

Amtliche Mitteilungen

Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates am 5. Februar 2026

Beginn: 19.00 Uhr
Ort: Ratssaal des Rathauses, Markt 11, 04849 Bad Düben

öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlussfassung zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung der Niederschrift
4. Einwohneranfragen gemäß § 44 (3) i. V. mit § 11 Sächs. Gemeindeordnung
5. Beratung und Beschlussfassung zur Entgeltordnung für die Benutzung des NaturSportBades mit Camp Bad Düben
6. Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Bad Düben im Stadtteil Wellau
7. Beratung und Beschlussfassung zur Billigung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Umnutzung alte Gärtnerei (Körbitzweg)“ der Stadt Bad Düben und zur Auslegung und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
8. Beratung und Beschlussfassung zu Übertragungen von Ansätzen und Ermächtigungen inklusive über- und außerplanmäßigen Ansätzen für Ein- und Auszahlungen sowie Aufwendungen aus Vorjahren
9. Annahme von Spenden
10. Informationen und Sonstiges

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes in der Stadt Bad Düben (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14. August 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, unabhängig von deren Ausbauzustand (z. B. unbefestigte Gehwege sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte, selbstständige Gehwege). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Düben

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Düben

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an eine Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (6) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser zukehrt Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig.
- (7) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Gehwegs verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (8) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 3 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach § 1030 ff. BGB, Wohnungsberichtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dingliche Berechtigte, denen – abgesehen von der Wohnungsberichtigung – nicht nur die Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Bad Düben gegenüber verantwortlich. Sind mehrere Verpflichtete für dieselbe Fläche vorhanden, so können sie gemeinsam zur Erfüllung der in der Satzung geregelten Reinigungspflichten herangezogen werden. Die Verpflichteten haben durch gemeinsame Maßnahmen sicher zu stellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 2 Reinigungspflicht

- (1) Reinigungspflichtig für die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage ist die Stadt Bad Düben. Sie erhebt dafür Gebühren auf der Grundlage ihrer Straßenreinigungsgebührensatzung. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt Bad Düben überträgt ihre Reinigungspflicht nach § 51 Absatz 1 bis 3 SächsStrG den Eigentümern der durch die Straßen erschlossenen Grundstücke in dem durch § 4 definierten Umfang. Die Reinigungspflicht bezieht sich auf:
 - a) alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Straßen laut Straßenverzeichnis gemäß Anlagen 1 und 2),
 - b) die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen (Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis gemäß Anlagen 1 und 2 aufgeführt sind).

§ 3 Öffentliche Straßenreinigung

Die Stadt Bad Düben betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Durch die öffentliche Straßenreinigung werden die Fahrbahnen, Plätze und Überwege einschließlich der Schnittgerinne der im Straßenverzeichnis gemäß Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen nach der in der Straßenreinigungsgebührensatzung festgesetzter Häufigkeit gereinigt. Die durch die Straßen laut Straßenverzeichnis erschlossenen Grundstücke gelten als an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung besteht für diese Grundstücke Anschluss- und Benutzungzwang.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Den Eigentümern von erschlossenen Grundstücken wird die Reinigungspflicht für Gehwege im Sinne des § 1 Absatz 3 übertragen.
- (2) Die Reinigungspflicht für Gehwegreinigung umfasst die Reinigung der zwischen Fahrbahnrand und Grundstücksgrenze liegenden Bereiche wie beispielsweise Gehwege, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Grünstreifen (Straßenbegleitgrün), Gräben, Böschungen und unbefestigte Bankette.

(3) Die Reinigungspflicht besteht für die gesamte Länge des Grundstücks, mit der es an den erschließenden Straßen anliegt. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen das Eckgrundstück umschließenden Teil einschließlich des in der Straßenkreuzung liegenden Bereichs.

§ 5 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke/Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material versehen sind. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras und Unkraut (unter Verwendung mechanischer Arbeitsmittel), Laub, Kehricht, Kot und sonstigem Unrat jeglicher Art. Die Art und Weise der Reinigung richtet sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub oder Ähnlichem.
- (3) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufener Wassernotstand). Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.
- (6) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, offene Abzugsgräben bzw. Hydrantendeckel geschüttet oder öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainer) zugeführt werden. Straßenkehricht fällt unter den Abfallbegriff und ist analog dem sonstigen auf dem Grundstück anfallenden Abfall zu behandeln.

§ 6 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung

- (1) Wer Straßen über das übliche Maß verunreinigt, z. B. durch Bauarbeiten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut, durch Anlieferung von Kohlen, Holz, Baustoffen oder Bodenerzeugnissen, Flüssigkeiten, Dung, Schutt, durch Reste von Feuerwerkskörpern usw., hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Bad Düben die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Bei Unfällen oder Havarien obliegt die Reinigungspflicht der Stadt Bad Düben. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 7 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen), die ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen der Reinigungsklasse I (gemäß Straßenverzeichnis Anlage 1) sowie die Geh- und die Radwege einmalig wöchentlich und in der Reinigungsklasse 2 (gemäß Straßenverzeichnis Anlage 2) 14-tägig zu reinigen. Nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen sowie die Geh- und Radwege, Grünstreifen, Böschungen und Bankette sind 14-tägig zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Stadt Bad Düben bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlass (z. B. bei Märkten, Heimatfesten, Festakten, u. ä.) dies erfordert. Die Stadt Bad Düben trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnungen den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar, mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung, zugestellt werden, sind sie öffentlich bekanntzumachen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nr. 12 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Absatz 1 die ausgebauten Straße (Straßenabschnitte, Straßenteile) nicht regelmäßig reinigt und/oder nicht so reinigt, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine

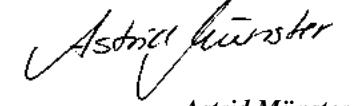
Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

2. entgegen § 5 Absatz 1 – alle nicht auf die ausgebauten Straße gehörenden Gegenstände nicht entfernt, insbesondere Gras und Unkraut unter Verwendung mechanischer Arbeitsmittel, Laub, Kehricht und sonstigen Unrat jeglicher Art nicht beseitigt.
3. entgegen § 5 Absatz 2 – bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke Fremdkörper, grobe Verunreinigungen, Laub oder ähnliches nicht beseitigt.
4. entgegen § 5 Absatz 4 – solche Geräte zum Reinigen verwendet, die die Straße beschädigen.
5. entgegen § 5 Absatz 6 – den Straßenkehricht nicht sofort beseitigt oder diesen den Nachbarn zuführt, in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsgräben schüttet und/oder ihn nicht wie sonstigen auf dem Grundstück anfallenden Abfall behandelt.
6. entgegen § 4 Absatz 2 – die Geh- und Radwege nicht wöchentlich und die nicht im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen sowie die Grünstreifen, Böschungen und Bankette nicht 14-tägig säubert.
7. entgegen § 6 Absatz 1 – außergewöhnliche Straßenverunreinigungen, die beispielsweise durch Bauarbeiten, aufgebrachtes Streugut, herabfallendes Transportgut, durch Anlieferung von Kohlen, Holz, Baustoffen oder Bodenerzeugnissen, Flüssigkeiten, Dung, Schutt, Müll, Gras, durch Reste von Feuerwerkskörpern, usw. auftreten, nicht sofort beseitigt.
8. entgegen § 5 Absatz 5 – oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freihält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten werden nach Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 52 des Sächsischen Straßengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet.
- (3) Verwaltungsbehörde nach § 52 Absatz 3 Sächsisches Straßengesetz und im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Bad Düben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Düben über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes vom 20. November 2003, zuletzt geändert am 6. Februar 2025 außer Kraft.

Bad Düben, den 14.08.2025



Astrid Münster
Bürgermeisterin

Anlage Reinigungsklasse I und II

Reinigungsklasse I

Bad Düben

Altstädter Straße | Bernhard-Remmers-Straße | Bitterfelder Straße | Brückstraße | Dommitzscher Straße | Durchwehnaer Straße zwischen Postweg und Dommitzscher Straße | Eilenburger Straße | Friedensstraße | Friedhofstraße | Gartenstraße | Görschlitzer Straße | Grünstraße | Gustav-Adolf-Straße | Körbitzweg | Leipziger Straße | Lutherstraße | Markt | Mühlstraße | Neuhofstraße | Neumärker Straße | Parkstraße | Paradeplatz | Postweg (südlicher Teil) | Ritterstraße | Schmiedeberger Straße | Schwarzbachgrund | Torgauer Straße

Reinigungsklasse II

Bad Düben

Am Anger | Am Badeteich | Am Friedhof | Am Heidegraben | Am Lauch | Am Moorbad | Am Schwarzbach | An den Schmalstücken | An der Obermühle | Baderstraße | Bahnhofstraße | Bitterfelder Straße (Gemeindestraße) | Blücherstraße | Blumenallee | Brunnenstraße | Dahlienweg | Dietzer Straße | Durchwehnaer Straße | Gustav-Adolf-Straße (um den Kurgarten) | Heidering | Hirtenhäuser | Hüfnermark | Kirchstraße | Kleiststraße | Kohlhaasstraße | Lilienweg | Louise-Hauffe-Ring | Moorbadstraße | Muldestraße | Mühlweg | Neumark | Neustraße | Postweg (nördl. Teil) | Pfarrhäuser | Querstraße | Ringstraße | Salzstraße | Sandstraße | Schlossmark | Schmiedeberger Straße (zwischen S11 und Steinstr.) | Schulstraße | Schützenstraße | Steinlache | Steinstraße | Torgauer Straße 36 B–F | Tulpenweg | Veilchenweg | Leipziger Straße – Verbindungsstraße | Volkshausstraße | Willy-Winkler-Straße | Windmühlenweg | Wirtschaftsweg

Ortsteil Alaunwerk

Alaunwerksweg | Am Roten Ufer | Mühldorfer Straße | Rotkehlchenweg | Siedlungsallee

Ortsteil Hammermühle

Birkenallee | Hammerweg | Lange Straße | Paul-Kaiser-Straße | Reinharzer Straße | Waldstraße | Wittenberger Straße

Stadtteil Wellaune

Dorfstraße

Stadtteil Schnaditz

Alte Dorfstraße | Alte Dübener Straße | Lindenallee | Lindenring | Muldeweg | Michael-Kohlhaas-Straße

Stadtteil Tiefensee

Am Bruch | Am Gutshof | Am Heidelberg | Löbnitzer Straße | Zur alten Schule

Gewässerunterhaltungsmaßnahme am Heidegraben

Ende Februar/Anfang März 2026 ist eine Gewässerunterhaltungsmaßnahme am Heidegraben in Bad Düben vorgesehen. Diese Maßnahme dient der natürlichen Entwicklung des Grabens im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Der Landschaftspflegeverband Nordwestsachsen e. V. wird im Zuge eines Aktionstages Weidenstecklinge innerhalb der Böschungskante einbringen.

Diese Maßnahme erfolgt in Zusammenarbeit mit der Stadt Bad Düben und ist mit der zuständigen Wasser- sowie Naturschutzbehörde abgestimmt. Den geplanten Termin, weitere Informationen und Ansprechpersonen finden sie unter www.lpv-nordwestsachsen.de.

**Schießwarnung für den Standortübungsplatz
Delitzsch Teil Tiglitzer Forst in Bad Düben**

**02.02., 03.02., 04.02., 05.02., 09.02., 17.02., 18.02., 19.02., 23.02., 24.02.,
25.02., 26.02.**

in der Zeit von 7 bis 17 Uhr auf der Waldkampfbahn 1 und/ oder 2.

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschanzen, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

**Wir bilden aus!**

Der Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben bildet ab 1. September 2026 zu folgendem Beruf aus: **Umwelttechnologe für Abwasserbewirtschaftung (m/w/d)**

Wir freuen uns auf die Bewerbung von interessierten, engagierten und leistungsbereiten jungen Leuten mit guten schulischen Leistungen und Deutschkenntnissen.

Dieser zukunftsorientierte Beruf bietet bereits eine abwechslungsreiche dreijährige Ausbildung. Sie fühlen sich angesprochen? Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **10. Februar 2026** an den Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben, z. Hd. Geschäftsführerin, Altenhof 10, 04849 Bad Düben oder per E-Mail an: bewerbung@zawdh.de

Bewerbungen von Schwerbehinderten oder ihnen Gleichgestellten werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bitte legen Sie der Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei.

Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet. Eingereichte Bewerbungsunterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Briefumschlag beigelegt wurde.

Hinweis zum Datenschutz:

Mit der Abgabe der Bewerbung erteilen Sie gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerberverfahrens. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich. Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgegesetzes (SächsDSDG) in maschinenlesbarer Form im System gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.zawdh.de

Bad Düben, den 21. Januar 2026

Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Was macht man denn aus Pflanzen?

Kramladen oder Drogerie?

IM KLEINEN RAHMEN

oma-Opa-Enkelzeit

Gemeinsam in den Ferien, ab ins Landschaftsmuseum

In unserem Landschaftsmuseum gibt es jede Menge zu erforschen und entdecken. Packt eure Neugier ein und besucht uns mit euren Großeltern im Museum. Es wird lehrreich und kreativ – entdeckt mit allen Sinnen unsere Drogerie Schultze.

Wir bitten um Voranmeldung.

**13,- € pro Familie (max. 5 Personen)
geeignet für Kinder ab 8 Jahren**

**DI. 10. FEB.
10-12 UHR**

LANDSCHAFTSMUSEUM DER DÜBENER HEIDE BURG DÜBEN

Neuhofstraße 3 | 04849 Bad Düben
Telefon: 03 42 43/23 691
e-mail: museum@bad-dueben.de

Bildquelle: Fotostudio Sascha Prochnow | Eilenburg

KULTURRAUM LEIPZIGER RAUM

Ausschreibung landwirtschaftliche Flächen

Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (Außenstelle Leipzig) schreibt landwirtschaftlich Flächen in der Gemarkung Bad Düben Flur 7 zum Pachtbeginn 1. Oktober 2026 beziehungsweise 1. Januar 2027 aus. Die Ausschreibung erfolgt im Zeitraum 19. Januar bis 13. März 2026. Weitere Informationen:



VERANSTALTUNGEN FEBRUAR

bis 13.02.

- 10.00 – 15.00 **Sonderausstellung** „Aquarellwege durch die Dübener Heide“ mit Ergebnissen des Aquarellmalkurses im NaturparkHaus, Eintritt kostenfrei, Spenden willkommen, www.naturpark-duebener-heide.de, NaturparkHaus

bis 22.03.

- Sonderausstellung** „Landschaft in der Zukunft – Zukunftsstadt Bad Düben“, www.bad-dueben.de, Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben

01.02.

- 09.00 **Stadtführung** mit Torsten Gaber, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, Treff: MEDICLIN Reha-Zentrum Haupteingang
09.00 – 11.00 **Winterwanderung** in die Welt der Pilze, unter Leitung einer Pilzsachverständigen, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, Treff: Waldfriedhof
10.00 – 12.00 **Aquarellmalkurs** zum Thema „Lichtschein durch das Fensterchen“, Angebot für Familien mit Kindern und alle kreativen Köpfe, Materialien werden gestellt, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, NaturparkHaus
15.31 – 18.00 **Großer Kinderkarneval** mit dem HKV, Eintritt: 7 € p. P., kein KVV, www.hammermuehler-karnevalsverein.de, HEIDE SPA Kursaal

03.02.

- 19.00 **Lichtbildervortrag** „Der Wanderweg der Lieder“ mit Joachim Brinkel, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum

05.02.

- 18.30 – 20.00 **Aquarellmalkurs** zum Thema „Feuriges Pferd“, Angebot für Familien mit Kindern und alle kreativen Köpfe, Materialien werden gestellt, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, NaturparkHaus

06.02.

- 19.31 „**HKV Helau**“ – der Hammermühler Karnevalverein lädt ein, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum

08.02.

- 10.00 – 12.00 **Aquarellmalkurs** zum Thema „Winter in der Dübener Heide“, Angebot für Familien mit Kindern und alle kreativen Köpfe, Materialien werden gestellt, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, NaturparkHaus

10. – 13.02.

- je ab 15.00 **Mangaweeek** mit Angeboten rund um Mangas und Animee, www.bibo-dueben.de, Jugendhaus „Poly“

10.02.

- 10.00 – 12.00 **Oma-Opa-Enkelzeit**, gemeinsam in den Ferien auf Entdeckungsreise im Museum, für Kinder ab 8 Jahren geeignet, Eintritt: 13 € p. Fam. (max. 5 Personen), Voranmeldung erforderlich (Tel.: 034243 / 23691), www.bad-dueben.de, Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben

12.02.

- 17.00 **Animee-Filmabend** im Rahmen der Mangaweeek, www.bibo-dueben.de, Jugendhaus „Poly“
19.00 **Kabarettistischer Eintopf**, „An Worten satt“ mit Stefan Linke, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum

19.02.

- 19.31 – 01.00 **Weiberfastnacht** unter dem Motto: „Der HKV gibt zum Besten – wir reisen in den wilden Westen“, Eintritt: 19,99 € p. P., www.hammermuehler-karnevalsverein.de, HEIDE SPA Kursaal

14.02.

- 17.00 **Valentinstagsmenü**, www.restaurant-national.de, Restaurant National

15.02.

- 09.00 **Wanderung** „Auf den Spuren des Alauns“ mit Stadtführer Torsten Gaber, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, Treff: MEDICLIN Reha-Zentrum Haupteingang

16.02. – 27.03.

- 10.00 – 15.00 **Interaktive Wildkatzenausstellung**, „Rückkehr auf leisen Pfoten“, großformatige Fotos, Mitmach-Stationen und ein Präparat in Lebensgröße mit spannenden Einblicke in das Leben der heimlichen Jägerin, Eintritt kostenfrei, Spenden willkommen, www.naturpark-duebener-heide.de, NaturparkHaus

18.02.

- 11.00 – 14.00 **Kreativwanderung** durch die winterliche Natur, anschließend Umsetzung der Motive mit Aquarellfarben, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, Treff: Parkplatz Obermühle
19.00 „**Kampf der Geschlechter**“ mit dem Magdeburg Theater, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum

21.02.

- 14.00 **Volleyball-Sachsenliga Herren**: SV Bad Düben – VF Blau-Weiß Hoyerswerda & SV Reudnitz II, www.sv-bad-dueben.de, Sporthalle Bundespolizei

22.02.

- ab 09.30 **Malwettbewerb & Aktionstag** „Nistkastenbau“ für Kinder und Jugendliche von 8 bis 16 Jahren, Thema: „Heimische Vögel im Winter“, Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, www.naturpark-duebener-heide.de, NaturparkHaus

24.02.

- 19.00 **Lichtbildervortrag** „Bad Düben – lebens- und liebenswert“ mit Joachim Brinkel, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum

25.02.

- 11.00 – 14.00 **Kreativwanderung** durch die winterliche Natur, anschließend Umsetzung der Motive mit Aquarellfarben, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, Treff: Parkplatz Obermühle

26.02.

- 18.30 – 20.00 **Aquarellmalkurs** zum Thema „Wintervögel“, Angebot für Familien mit Kindern und alle kreativen Köpfe, Materialien werden gestellt, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, NaturparkHaus

27.02.

- 18.00 **Eröffnung der Kunstmeile Bad Düben**: Art Opener mit szenischer Lesung, Willkommens-Buffet und Live-Musik, Eintritt 15 € p. P., www.kunstschule-bad-dueben.de, HEIDE SPA Kursaal

19.00

- Konzert** mit dem Volkschor Eilenburg, www.reha-zentrum-bad-dueben.de, MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum

28.02. – 01.03.

- Kunstmeile Bad Düben**, stilvolle und kreative Kunstage voller Inspiration mit ausgewählte Künstlern und Designern, Kreativangeboten, Vereinen, Malkreisen, Galerien, Vorträgen, Podiumsdiskussionen, Gesang, Modenschauen, Film- und Tanzvorführung, Künstlercafé „Kleine Auszeit“, kreativer Kinderbetreuung, Schnupperangeboten & Mitmach-Aktionen, Eintritt: 5 €, ermäßigt: 3 €, Kinder bis 14 Jahre: frei, www.kunstschule-bad-dueben.de, HEIDE SPA Kursaal, Foyer und Seminarräume

28.02.

- 14.00 **Volleyball-Bezirksliga Damen**: SV Bad Düben – SV Reudnitz III & GSVE Delitzsch, www.sv-bad-dueben.de, Sporthalle Oberschule
19.30 „**Fermate – Innehalten zum Monatsende**“, Orgelkonzert mit Prof. Anna-Victoria Baltrusch-Schulze, Eintritt frei, Spende herzlich erbitten, www.evangelische-kirche-bad-dueben.de, Evangelische St. Nikolai

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!